

## 5) Expeditions- und sonstigen Aufwand

(Nr. 90 rechtmäßiger Beitrag zur Armenversorgungsbehörde von den Gebühren für Aufenthaltskarten und Einwohnerscheine) von 1,200 Thaler auf 2,100 Thaler als nothwendige Folge der in der Einnahme sub Nr. 2 ersichtlichen Erhöhung, nichts einwenden zu können.

Nach allem Diefen beabsichtigt die Deputation, unter Anerkennung der vom Herrn Commissar am Schluffe der Berathung in Anspruch genommenen Billigkeit, das Polizeipersonal im Allgemeinen an den ausgeworfenen Fond für Gehaltsaufbesserungen ebenso Theil nehmen zu lassen, als die Angestellten anderer Behörden, an dem Postulat der Regierung nur 1000 Thaler zu kürzen, bedingt durch Herabsetzung des Gehaltes für die jüngsten 50 Gendarmen von 200 Thaler auf 180 Thaler, und kann sie daher, unter Genehmigung sämtlicher von der Regierung in Abgang gestellten Summen, der Kammer anrathen, Pos. 24a.

mit 32,900 Thaler zu bewilligen.

(Staatsminister v. Beust tritt ein.)

Präsident Dr. Haase: Ich erwarte nunmehr, ob jemand von Ihnen, meine Herren, in Bezug auf diese Position das Wort begehrt?

Staatsminister v. Beust: Es ist für die Regierung gewiß jederzeit eine große Genugthuung, sich mit der geehrten Finanzdeputation im Einklange zu sehen und, wo die Umstände es fügen, daß dies nur theilweise der Fall ist, wird die Regierung gewiß jederzeit es anerkennen, wie schwer die Aufgabe ist, welche sich die geehrte Deputation bei ihrer Gewissenhaftigkeit stellt, gleichzeitig den Erwartungen der Kammer hinsichtlich der möglichst sparsamen Bemessung des Staatshaushalts zu entsprechen und doch auch den auf nachgewiesene Bedürfnisse gestützten Forderungen der Staatsregierung gerecht zu werden. Je mehr wir uns bewußt sein dürfen, in dieser Richtung uns jederzeit hier ausgesprochen zu haben, um so weniger wird man es mir verargen, um so weniger brauche ich zu fürchten, daß Sie in meinen Worten das Bestreben einer Kritik suchen werden, wenn ich mir erlaube, mich mit einiger Offenheit auszusprechen, wo ich den Deputationsbericht ausgehend finde von Voraussetzungen, die ich meinstheils in den thatsächlichen Verhältnissen nicht ganz begründet erkennen kann. Ich erlaube mir diese Bemerkung allerdings in Bezug auf den vorliegenden Theil des Berichts, indem ich darin eines-theils Erinnerungen gezogen finde, von denen ich nicht glaube, daß die Regierung sie verdient, während ich auf der andern Seite am Schluffe einem Antrage begegne, von dem ich lebhaft wünschen muß, daß die Kammer unbeschadet ihres so gerechtfertigten Vertrauens zur gewissenhaften Erwägung ihrer geehrten Finanzdeputation, ja, die geehrte Finanzdeputation selbst, diesen Antrag verlassen möchte, deshalb, weil es sich hier handelt darum, daß eine von der Kammer beschlossene wohlthätige Maßregel nur einigen Angestellten entzogen wird, von denen ich glaube, daß sie in

jeder Beziehung darauf den vollkommensten Anspruch haben. Es findet sich Seite 109 zunächst die Bemerkung:

„Da die Regierung wiederholt erklärte, bei der Neuheit des Instituts den Bedarf nicht mit definitiver Gewißheit bestimmen zu können und hinzufügte, wie sie hoffe, nicht das ganze Postulat zur Verwendung bringen zu müssen, und sich als verpflichtet erklärte, darauf Bedacht zu nehmen, wenn und wo es angehe künftig eine Verminderung herbeizuführen.“

Mir persönlich ist nun eine solche Erklärung allerdings nicht erinnerlich. Der Bericht weist in dieser Rücksicht auf die Mittheilungen vom Landtage 1855, II. Kammer, Seite 1225 u. ff. hin. Nun, meine hochgeehrtesten Herren, es kann geschehen, daß man bei dem besten Willen eine Stelle nicht findet, die man sucht. Je weniger ich mich erinnerte, daß in dieser Fassung von Seiten der Regierung eine Erklärung gegeben worden sei, um so mehr bemühte ich mich, diese Mittheilung nachzulesen. Ich habe sie wiederholt gesucht, habe den letzten Bericht der Finanzdeputation über die neue Polizei und die Verhandlungen der Kammer darüber in diesem Saale vom Ersten bis zum Letzten durchgesehen, und muß gestehen, ich habe die Stelle nicht gefunden, worin diese Zusicherung sich aufgezeichnet gefunden hätte. Ich würde sehr dankbar sein, wenn der geehrte Herr Referent mir hierzu verhelfen wollte, aber mir ist es, wie gesagt, noch nicht gelungen. Ein Dispositionsquantum aber, wie der Bericht die letzte Bewilligung nennt, zum Aufwand für die Polizei zu gewähren, war bekanntlich der Antrag eines Mitgliedes der Kammer, welcher aber von der Kammer abgelehnt wurde. Es wurde von ihm, wenn ich mich nicht täusche, beantragt, nur 20 statt 29,000 Thaler als Dispositionsquantum zu gewähren. Dies wurde aber nicht angenommen, dagegen wurde schließlich das Postulat der Regierung angenommen, und der Annahme ging der Bericht der geehrten Finanzdeputation voraus, worin ausdrücklich einzelne Fälle berührt und beurtheilt wurden, und worin die Deputation selbst schließlich die Ansicht aussprach, daß sie den Verhältnissen gemäß nicht für zu hoch gegriffen erschienen. In den Verhandlungen, welche Sie auf Seite 1225 ff. aufgezeichnet finden, ist es mir nur gelungen, eine Aeußerung eines Commissars zu finden, welche aber im Gegentheile die Bemerkung enthält: es lasse sich nicht genau der ganze Aufwand übersehen. Aber diese Auslassung geschah gerade im umgekehrten Sinne, daß man den Aufwand viel zu gering bemesse, und daß vielleicht ein bedeutend größeres Bedürfnis sich herausstellen könne. Unter diesen Verhältnissen muß ich allerdings bekennen, daß, wenn die geehrte Finanzdeputation, wie sie bemerkt, eine unangenehme Ueberraschung jetzt empfunden hat, wenigstens die Regierung sich nicht bewußt ist, hierzu beigetragen zu haben, und ist die Sache so, wie ich nach den bisherigen Erörterungen erkannt habe, so würde freilich auch der Regierung vielleicht eine, und zwar eine ziemlich schmerzliche Ueber-